

Mitteilung des Senats vom 22. Juli 2014**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der nächsten Sitzung.

Durch den Gesetzentwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, unter erleichterten Voraussetzungen Gebühren als Gegenleistung für eine im Interesse eines Einzelnen vorgenommene öffentliche Leistung erheben zu können. Derzeit ist dazu das Vorliegen eines „überwiegenden“ Interesses des Betroffenen erforderlich. Nach der Änderung genügt für eine Gebührenerhebung, dass die Amtshandlung im Interesse eines Einzelnen erfolgt. Näheres ergibt sich aus der beigefügten Begründung.

Aufgrund der Änderung lassen sich voraussichtlich Mehreinnahmen erzielen, deren Höhe nicht im Einzelnen angegeben werden kann.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „überwiegenden“ gestrichen.
2. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „überwiegendem“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) legt den Rahmen für die Erhebung von Kosten und Beiträgen für öffentliche Leistungen fest. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelung wird beispielsweise in Kostenordnungen der Geschäftsbereiche des Senats im Einzelnen festgelegt, welche Amtshandlungen gebührenpflichtig sind und wie hoch die jeweilige Gebühr ist.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des BremGebBeitrG in seiner derzeitigen Fassung wird darauf abgestellt, dass eine Amtshandlung im „überwiegenden Interesse“ eines Einzelnen vorgenommen wird, um eine Gebühr erheben zu können. Der bremische Gesetzgeber ist hier – ebenso wie der anderer Länder – weitergegangen als es nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben erforderlich wäre. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit der Luftsicherheitsgebühr ist es von Verfassung wegen nicht vorgegeben, dass eine gebührenpflichtige Tätigkeit im überwiegenden Individualinteresse erfolgen muss. Auch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Leistung, für die eine Gebühr erhoben wird, stellt die Gebühr nicht

infrage. Das Bundesgebührengesetz stellt etwa in § 3 Absatz 2 Nummer 2 lediglich darauf ab, dass die Leistung zugunsten des von der Leistung Betroffenen erbracht wird; ein überwiegendes Interesse des Betroffenen ist insoweit nicht Voraussetzung. Dem jeweiligen Gesetzgeber steht es allerdings frei, auch höhere Anforderungen an die Zurechenbarkeit und damit Gebührenpflicht eines individuellen Vorteils zu formulieren.

Eine gebührenrechtliche Inanspruchnahme beispielsweise von Veranstaltern als Begünstigte einer polizeilichen Einsatzleistung scheidet somit bereits auf der Grundlage der derzeitigen Fassung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes aus.

Durch die Änderung wird erreicht, dass auch für Amtshandlungen, die bei denen neben einem öffentlichen Interesse auch ein Individualinteresse eines Einzelnen besteht, eine Gebühr erhoben werden kann. Das individuelle Interesse des Einzelnen muss aber nicht mehr wie bisher das öffentliche Interesse überwiegen. Es genügt, wenn beispielsweise öffentliches und individuelles Interesse gleichwertig nebeneinander stehen oder wenn das öffentliche Interesse das individuelle Interesse überwiegt.

Die konkrete Ausgestaltung der Gebührenpflicht und -höhe in Bezug auf einzelne Amtshandlungen erfolgt durch Regelungen in den jeweiligen Kostenordnungen.